

HYGIENEKONZEPTION FÜR TRAININGSMAßNAHMEN & WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN DES SKIVERBANDES SACHSEN

zum Schutz von Vereinen, Vereinsmitgliedern und teilnehmenden Sportlerinnen & Sportlern vor Infektionen durch den Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID-19)

Stand: 08. März 2021

Vorbemerkung:

Diese Hygienekonzeption dient als Handreichung und Empfehlung für Maßnahmen des Kinder- und Jugendsports in Sachsen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich aktuell rechtliche und tatsächliche Situation sehr schnell ändern. Der Skiverband Sachsen ist stets bemüht, das Konzept nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten. Dennoch ist es möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind.

Jeder Verein und/oder Veranstalter ist daher angehalten, diese Konzeption auf seine individuellen Gegebenheiten vor Ort im Verein, an/in der Sportstätte, zu seiner Veranstaltung etc. abzustimmen und mit der jeweiligen kommunal zuständigen Behörde abzuklären. Der Skiverband Sachsen übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Hinweise.

Unabhängig von dieser Hygienekonzeption sind die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bzw. die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO), die Allgemeinverfügungen der jeweiligen Landkreise und Städte sowie anderer offizieller Gesetze, Verordnungen oder sonstiger Vorschriften zu beachten.

1. Zielsetzung & Geltungsbereich

Der Skiverband Sachsen regelt mit den folgenden allgemeinen Hygienevorschriften sowie hieraus resultierenden Handlungsempfehlungen seinen Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie den seiner Mitgliedsvereine im Zuge der geltenden Beschränkungen für das Sporttreiben in Zeiten der Corona-Pandemie aufgrund der geltenden Corona-Schutz-Verordnung vom **05. März 2021**.

Die im weiteren Verlauf dargestellten Vorschriften und Regelungen gelten für alle Veranstaltungen im Verantwortungsbereich des Skiverbandes Sachsen sowie als Empfehlung für alle SVS-Mitgliedsvereine.

2. Regelungen

Mit der Konzeption soll gewährleistet werden, dass jede*r Sportler*in, Trainer*in, Betreuer*in oder Teilnehmer*in gesund bleibt und die weitere Ansteckungsgefahr minimiert wird. Daher bitten wir um Einhaltung der folgenden allgemeingültigen Regulierungen für Maßnahmen des Skiverbandes Sachsen.

Dabei stellen die folgenden sportartspezifischen Hygieneregulungen eine allgemeine Grundlage dar. Dennoch wird ebenso verstärkt an die Eigenverantwortung der Sportler und Vereine appelliert.

Im Zuge der Neufassung der sächsischen Corona-Schutzverordnung zum 05. März 2021 werden die geltenden Corona-Maßnahmen im Wesentlichen fortgeführt.

Die Grundsätze wie Reduzierung der Kontakte und das Tragen von Mund-Nasenbedeckungen im öffentlichen Raum (idealerweise medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske), überall dort, wo sich Menschen begegnen, bleiben weiterhin gültig. Ebenso soll weiterhin auf Reisen und Besuche verzichtet sowie Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden.

Die bislang geltenden Ausgangsbeschränkungen und die damit verbundene Auflage, die Unterkunft nur mit triftigem Grund verlassen zu dürfen, werden grundsätzlich aufgehoben. Dies gilt auch für das Alkoholverbot. Die nächtliche Ausgangssperre fällt ersatzlos weg.

2.1 Sportbetrieb in Sachsen

2.1.1 Leistungssport an den BSP/LSP Sachsen

Untersagt bleiben weiterhin die Öffnung und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs, einschließlich Skiaufstiegsanlagen. Das Verbot und die personenmäßige Beschränkung nach § 2 SächsCoronaSchVO gelten nicht für sportliche Betätigungen auf diesen Anlagen für Sportlerinnen und Sportler

- für die ein Arbeitsvertrag besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient oder die lizenzierte Profisportler sind,
- die dem Bundeskader (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1) und Nachwuchskader 2 des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören, die Kader in einem Nachwuchsleistungszentrum* im Freistaat Sachsen oder die Schülerinnen und Schüler der vertieften sportlichen Ausbildung an Sportoberschulen oder Sportgymnasien sind
- im Schulsport sowie
- in sportwissenschaftlichen Studiengängen.

**Unter Nachwuchsleistungszentren sind die berufenen Leistungszentren der Bundes-/Landesstützpunkte für Skisportarten in Altenberg, Oberwiesenthal und Klingenthal zu verstehen sowie deren Mannschaftskader. Dies umfasst ebenfalls das Training für die dem Landessportbund Sachsen gemeldeten Landeskader (LK1, LK2 bzw. D- und L-Kader) aller Mannschafts- und Individualsportarten.*

Der Skiverband Sachsen verlängert daraufhin auch seine Regelung, dass Lehrgangstätigkeit und Lehrgangsteilnahme untersagt bleiben. Ausnahmen können offizielle Einladung von Sportlerinnen & Sportlern bzw. Trainerin & Trainern durch den Bundesfachverband bilden und sind vor Lehrgangsmaßnahme mit dem SVS-Präsidium/Geschäftsstelle sowie dem Bundesstützpunktleiter abzusprechen.

2.1.1 Organisierter Sportbetrieb in den TSPs und den sächsischen Skivereinen

Für alle nicht an den Nachwuchsleistungszentren trainierenden Athletinnen und Athleten bzw. alle weiteren Sportler*innen der SVS-Mitgliedsvereine ist eine stufenweise Rückkehr zum organisierten Vereinssport und Training in Abhängigkeit der Inzidenzzahlen der jeweiligen Landkreise/kreisfreien Städte möglich.

Die im Folgenden dargestellten inzidenzbasierten Lockerungen bilden die Grundlage für eine stufenweise Rückkehr. Der DOSB hat dies in seiner schematischen Darstellung eines 3-Stufen-Plans für den sächsischen Sport abgebildet.



Maßnahmen bei Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 100

Wird der 7-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder der Kreisfreien Stadt an fünf Tagen in Folge unterschritten, kann der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt erlauben:

- Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 15 Jahren im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen.

Hat sich der 7-Tage-Inzidenzwert auf 100.000 Einwohner im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder Kreisfreien Stadt nach diesen Öffnungsschritten an weiteren 14 Tagen insgesamt nicht erhöht, kann der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt frühestens ab 22. März 2021 erlauben:

- Kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport im Außenbereich. Teilnehmer müssen einen negativen, tagesaktuellen Covid19-Schnell- oder Selbsttest vorlegen.

Maßnahmen bei Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 50

Wird der 7-Tage-Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder der Kreisfreien Stadt an fünf Tagen in Folge unterschritten, kann der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt erlauben:

- Kontaktfreien Sport in kleinen Gruppen (maximal 20 Personen) im Außenbereich.

Hat sich der 7-Tage-Inzidenzwert auf 100.000 Einwohner im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder Kreisfreien Stadt nach diesen Öffnungsschritten an weiteren 14 Tagen insgesamt nicht erhöht, kann der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt frühestens ab 22. März erlauben:

- Kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport im Außenbereich ohne Testpflicht für Teilnehmer.

Rückfallregelung / verschärfte Maßnahmen bei erhöhter Inzidenz

Jedoch ist auch zu beachten, dass bei Überschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 50 bzw. 100 Neuinfektionen an drei aufeinanderfolgenden Tagen im Freistaat Sachsen oder dem jeweiligen Landkreis bzw. Kreisfreien Stadt, die entsprechenden Lockerungen ab dem zweiten darauffolgenden Werktag wieder aufgehoben sind. In diesem Falle gelten fortan die vorherigen verschärfte Maßnahmen. Ebenso können die zuständigen kommunalen Behörden abhängig von der regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen.

Bei Überschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen an drei aufeinanderfolgenden Tagen müssen zudem Ausgangsbeschränkungen (Verlassen der Unterkunft nur mit triftigem Grund) und ein Alkoholverbot in der Öffentlichkeit eingeführt werden. Zudem gelten erneut die die strengeren Kontaktbeschränkungen.

Die zuständigen kommunalen Behörden können abhängig von der regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen.

2.2 Nutzung von Sportstätten

Die Öffnung und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs, einschließlich Skiaufstiegsanlagen. Das Betreten und Arbeiten auf Sportstätten ist für Betreiber und Beschäftigte gestattet.

Ausnahmen von diesem Betriebsverbot und der personenmäßigen Beschränkungen nach § 2 SächsCoronaSchVO gelten ausschließlich für die nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 SächsCoronaSchVO (siehe Punkt 2.1 Sportbetrieb in Sachsen) genannten Sportlerinnen und Sportler zur sportlichen Betätigungen auf diesen Anlagen. Voraussetzung ist die Vorabsprache mit den jeweiligen Sportstättenbetreibern sowie eine erforderliche explizite Erlaubnis der Sportstättennutzung.

Die genannten Sportlerinnen und Sportler müssen insbesondere die Hygieneregeln der aktuellen Allgemeinverfügung vom 05.03.2021, Punkt 11. Hygieneregeln beachten:

- Gemäß SächsCoronaQuarVO haben sich alle Personen, die aus einem Risikogebiet im Ausland angereist sind, zehn Tage in häusliche Quarantäne zu begeben. Der Besuch der Sportstätten ist diesen Personen daher verboten. Die Vorschriften der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung bleiben unberührt.
- Training und Wettkämpfe sind entsprechend der Hygienevorgaben der Bundesfachverbände durchzuführen.

Weiterhin appellieren wir an die Vereine, Trainer und Sportler möglichst im Freien, individuell und unter Einhaltung der geltenden Kontaktbeschränkungen sowie Abstands- und Hygieneregeln zu trainieren sowie körperliche Kontakte weitestgehend zu vermeiden.

2.3 Hygieneregeln für den genehmigten Sportbetrieb

1. Jede*r Sportler*in und/oder Teilnehmer*in hält sich ohne Ausnahme an die nachstehenden Regulierungen. Sie sollen ein höchstmögliches Maß an Hygiene und entsprechende Reduzierung der Ansteckung gewährleisten. Gesonderte Regelungen der Sportvereine und Sportstätten, welche die in diesem Konzept aufgestellten Regeln ergänzen, sind ebenfalls zu beachten. Bei Nichteinhaltung besteht das Recht für Trainer bzw. ausrichtende Vereine, Personen auf Kosten der betroffenen Sportler*innen bzw. Teilnehmer*innen vom Training auszuschließen.
2. Es dürfen ausschließlich Sportler*innen bzw. Teilnehmer*innen ohne verdächtige Symptome, mit gutem Allgemeinbefinden, die nicht in Kontakt mit einer nachweislich infizierten Person gekommen sind, die Trainingsmaßnahmen besuchen. Trainer bzw. ausrichtende Vereine achten auf Symptome und können ggf. offensichtlich erkrankte Personen ausschließen.
3. Personen mit Vorerkrankungen schätzen bitte selbstständig das Risiko einer Teilnahme für sich ein. Eine auch kurzfristige Absage in diesem Fall ist kostenfrei jederzeit möglich. Bei Minderjährigen ist die Einschätzung auch von den Sorgeberechtigten vornehmen zu lassen. Bei einer Teilnahme wird davon ausgegangen, dass das Risiko für diesen Personenkreis als vertretbar bewertet wurde. Gibt es bei Trainer*in bzw. ausrichtendem Verein begründete Zweifel an der Vertretbarkeit, sollte ebenso eine Reaktion bzw. ein möglicher Ausschluss erfolgen.

4. Zu jeder Zeit ist während der Trainingsmaßnahme ein Abstand von mindestens 1,5 m zu einer anderen, nicht im gleichen Hausstand lebenden Person zu gewährleisten. In den Fällen, wo dies nicht gewährleistet werden kann, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, die selbst mitgebracht werden muss. Während des Trainings bzw. während des Aufenthaltes in der Sportstätte sowie in Pausen usw. ist durch Trainer*in bzw. ausrichtendem Verein auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten und bei der Nichteinhaltung darauf hinzuweisen. Bei der Bewegung innerhalb der gemeinsam genutzten Bereiche der Sportstätte ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Möglichkeiten der Händedesinfektion sind ebenfalls zu nutzen.
5. Sportlerinnen & Sportlern sind anzuhalten, auch bei Fahrten im/zum Training/Wettkampf einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz in Kraftfahrzeugen zu tragen. Dies gilt insbesondere bei Fahrgemeinschaften mit Personen aus unterschiedlichen Hausständen.
6. Ebenso vorausgesetzt wird die Beachtung der Nies- und Hustenregeln (in die Armbeuge, von Personen weg).
7. Regelmäßiges, mindestens 20 Sekunden umfassendes Händewaschen mit Seife sowie soweit verfügbar die Desinfektion der Hände wird vorausgesetzt.
8. Bei sportlichen Betätigungen sind die Regelungen der aktuell gültigen Corona-Schutz-Verordnung sowie der Allgemeinverfügung zu den Hygienebestimmungen im Freistaat Sachsen zu beachten.
9. Die Abstandsregelungen sollten wo immer möglich, beachtet werden. Übungen sind so zu wählen, dass möglichst kein Körperkontakt und der Abstand gewahrt werden kann (z. B. feste Gruppen/Teampaare bilden u. ä.). Trainings- und Sportgeräte werden nicht gemeinsam genutzt und nach jeder Nutzung gereinigt. Die Aufnahme und Rückgabe der Sportgeräte ist so zu gewährleisten, dass der Mindestabstand eingehalten wird. Nach Möglichkeit sollte die Sportpraxis im Freien stattfinden, bei Innensportstätten ist regelmäßig zu lüften.
10. Bei minderjährigen Teilnehmenden ist die Einhaltung der obenstehenden Punkte von den Sorgeberechtigten im Vorfeld zu versichern und sie sind zur Einhaltung der Regularien zu belehren.
11. Bei Verdachtsfällen der Ansteckung durch Corona muss die Person sofort aus der Trainingsmaßnahme herausgenommen werden, egal ob es sich um Sportler*in, Teilnehmer*in oder Trainer*in bzw. Betreuer*in handelt. Der/die betreffende Sportler*in, Teilnehmer*in bzw. deren Sorgeberechtigten haben die Pflicht, sofern es sich um eine ärztlich bestätigte Corona-Infektion handelt, dies dem Träger der Maßnahme unverzüglich mitzuteilen.
12. Für Maßnahmen an Sportstätten gelten die Regelungen des Hygienekonzeptes der jeweiligen Einrichtung vor Ort. Sie sind einzuhalten, unabhängig vom vorliegenden Hygienekonzept.
13. Das Führen einer Sportler-/Teilnehmerliste inkl. Name, Anschrift und Telefonnummer ist für eine mögliche Nachverfolgung von Infektionsketten dringend erforderlich und muss sichergestellt werden.

2.4 Richtlinien für Gremiensitzungen, Präsenzveranstaltungen und Wettkampfveranstaltungen

Gremiensitzungen, Dienstberatungen, Bildungsveranstaltungen und sonstige Präsenzveranstaltungen im Skiverband Sachsen mit überregionaler Beteiligung werden ausschließlich als Online-Webkonferenzen durchgeführt.

Beibehalten wird ebenso die Regelung, dass Wettkampfveranstaltungen im Nachwuchsbereich unter Verantwortung des Skiverbandes Sachsen e.V. für die Saison 2020/2021 ausgesetzt bleiben.

2.5 Gültigkeit dieser Richtlinie

Diese hier benannten Regelungen gelten parallel zur sächsischen Corona-Schutzverordnung bis vorerst 31. März 2021.

Insbesondere steht der Schutz unserer Athlet*innen, Trainer*innen und Betreuer*innen im Vordergrund. Wir bitten, dies auch entsprechend in den Vereinen umzusetzen.

3. Versicherungsschutz

Auch wenn die Ausübung des Individualsports generell sowie spezifisches Training in Gruppen aktuell nur eingeschränkt möglich sind, so sind alle SVS-Mitglieder durch ihren Mitgliedsbeitrag auch beim Einzel- und Kleingruppenttraining durch die ARAG Sportversicherung geschützt.

Diese Erweiterung der Sport-Unfallversicherung bietet vorübergehend auch Versicherungsschutz für Verbandsmitglieder nicht nur während angeleiteter Trainingseinheiten, sondern zusätzlich bei der individuellen sportlichen Aktivität (Einzeltraining). Dies gilt sowohl während der Ausübung der im Verband betriebene Sportart, als auch zum Betreiben und Aufrechterhalten der dazu erforderlichen Fitness, z.B. auf dem Hometrainer. Diese Erweiterung der Sport-Unfallversicherung gilt bis die Behörden den regulären Sport- und Spielbetrieb der Vereine wieder zulassen.

Ebenso verhält es sich bei organisatorische Zusammenkünfte über digitalen Medien. So sind die Teilnahme an Videokonferenzen im Rahmen von Präsidiums-/Vorstands-/Abteilungssitzung, Kurs- & Trainingsprogramme per Videotelefonie oder ähnlich gelagerte Online-Angeboten des Verbandes für Mitglieder versichert.

Gez. Skiverband Sachsen
08. März 2021